

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 146/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola im Zusammenhang mit den Aktivitäten der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA)** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia** 2
- Verordnung (EG) Nr. 148/2003 der Kommission vom 28. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/62/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. September 2002 über die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreichs an die Vauxhall Motors (UK) Ltd ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3340)** 6

2003/63/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht zum Pflanzen bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in bestimmten Provinzen Kubas vorübergehende Ausnahmen von der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 338)** 11

2003/64/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2003 mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino mosaic virus bei zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 339)** 15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28.10.2002)** 18
-

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 146/2003 DES RATES**vom 27. Januar 2003**

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola im Zusammenhang mit den Aktivitäten der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/991/GASP des Rates ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Resolution 1448 (2002) vom 9. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Aufhebung der durch Nummer 19 der Resolution 864 (1993), Nummer 4 Buchstaben c) und d) der Resolution 1127 (1997) sowie die Nummern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) verhängten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung.
- (2) Am 19. Dezember 2002 erließ der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2002/991/GASP zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegen die „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP und 98/425/GASP.

- (3) Aus diesem Grund sollte die Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates vom 28. Juli 1998 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97 ⁽²⁾ aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1705/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 689/2002 der Kommission (ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 8).

VERORDNUNG (EG) Nr. 147/2003 DES RATES**vom 27. Januar 2003****über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/960/GASP des Rates vom 10. Dezember 2002 über restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Januar 1992 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 733(1992) an, mit der über alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia ein allgemeines und vollständiges Embargo (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet) verhängt wurde.
- (2) Am 19. Juni 2001 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1356(2001) an, mit der bestimmte Ausnahmen von diesem Waffenembargo gewährt wurden.
- (3) Am 22. Juli 2002 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1425(2002) an, mit der das Waffenembargo erweitert wurde, indem untersagt wurde, Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle und sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten zukommen zu lassen.
- (4) Einige dieser Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung der betreffenden Beschlüsse des Sicherheitsrats erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe des Vertrags Anwendung findet.
- (5) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einander über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten, alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung austauschen und mit dem Ausschuss nach Nummer 11 der Resolution 733(1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen.
- (6) Im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung sollten die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen verhängen. Es ist zudem wünschenswert, dass die Sanktionen wegen Verstößen gegen diese Verordnung am Tag des Inkrafttretens der Verordnung verhängt werden können und dass die Mitgliedstaaten Verfahren gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen einleiten, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und gegen diese Verordnung verstoßen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist es untersagt,

- für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waffen und damit verbundenem Material an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Somalia Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, mittelbar oder unmittelbar bereitzustellen,
- technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Ausbildung und sonstige Hilfe im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Waffen und damit verbundenem Material jeglicher Art, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Somalia zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben.

Artikel 2

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Tätigkeiten, deren Zweck oder Wirkung mittelbar oder unmittelbar in der Förderung der in Artikel 1 genannten Geschäfte besteht, ist untersagt.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 findet keine Anwendung auf

- die Bereitstellung von Finanzmitteln bzw. die Gewährung finanzieller Unterstützung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalem militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecken bestimmt ist, sowie auf Material, das für im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses durchgeführte Programme der Union, der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten zum Aufbau von Institutionen, einschließlich im Bereich der Sicherheit, bestimmt ist,
- die Bereitstellung von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit solchem nichtletalem militärischen Gerät,

sofern Aktivitäten dieser Art im Voraus von dem Ausschuss nach Nummer 11 der Resolution 751(1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen genehmigt worden sind.

- (2) Artikel 1 findet auch keine Anwendung auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 1.

(3) Artikel 2 findet keine Anwendung auf die Teilnahme an Tätigkeiten, deren Zwecke oder Wirkung in der Förderung von Aktivitäten besteht, die von dem Ausschuss nach Nummer 11 der Resolution 751(1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen genehmigt worden sind.

Artikel 4

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission alle für die wirksame Durchführung dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ausschuss des Sicherheitsrates.

Artikel 5

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, insbesondere über Verstöße und Durchführungsprobleme sowie Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt ungeachtet aller Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Erlaubnissen ergeben.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Bis zur Annahme etwa erforderlicher entsprechender Rechtsvorschriften sind im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1318/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia ⁽¹⁾ festgelegten Sanktionen zu verhängen.

(2) Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, gerichtlich gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet vorzugehen, die gegen eines der Verbote nach dieser Verordnung verstoßen.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Flugzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt sowie
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 148/2003 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	96,1
	204	71,9
	212	118,7
	999	95,6
0707 00 05	052	119,3
	204	114,7
	628	151,4
	999	128,5
0709 10 00	220	43,3
	999	43,3
0709 90 70	052	134,8
	204	177,6
	999	156,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	57,1
	204	53,2
	212	41,4
	220	51,8
	624	86,1
	999	57,9
0805 20 10	204	80,4
	999	80,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	62,3
	204	60,1
	220	56,4
	464	138,3
	600	76,1
	624	78,9
	999	78,7
0805 50 10	052	66,4
	220	94,9
	600	64,0
	999	75,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,3
	400	101,0
	404	107,3
	720	127,6
	999	94,8
0808 20 50	388	112,9
	400	110,1
	720	46,2
	999	89,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. September 2002

über die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreichs an die Vauxhall Motors (UK) Ltd

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3340)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/62/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag ⁽¹⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verfahren

- (1) Mit Schreiben vom 23. August 2001 teilten die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission die genannte Beihilfe gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2001 bat die Kommission um ergänzende Auskünfte, die ihr die Behörden des Vereinigten Königreichs mit Schreiben vom 16. November 2001 erteilten.
- (2) Die Kommission hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 28. Januar 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Kommission hat die Betei-

ligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert. Sie hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.

- (4) Mit Schreiben vom 1. März 2002 übermittelte das Vereinigte Königreich seine Bemerkungen zur Einleitung des Prüfverfahrens. Am 9. Juli 2002 übermittelte das Vereinigte Königreich weitere Auskünfte.

Ausführliche Beschreibung der geplanten Beihilfe

- (5) Empfänger der Beihilfe ist die Vauxhall Motors (UK) Ltd, eine 100%ige Tochter der General Motors Corporation. Bei der fraglichen Beihilfe handelt es sich um eine regionale Investitionsbeihilfe für die Umwandlung des Automobilwerks von Ellesmere Port von einem Ein-Modell-Werk zu einem Zwei-Modell-Werk, das je nach Nachfrage zwischen beiden Modellen umgestellt werden kann. Nach der Investition wird das Werk in der Lage sein, sowohl den Astra als auch das neue Vectra Pkw-Modell alternativ herzustellen. Nach den vom Vereinigten Königreich in der Anmeldung erteilten Auskünften wird das Vorhaben 771 Arbeitsplätze bei Vauxhall Motors sichern und ca. 530 Arbeitsplätze bei Zulieferern schaffen.
- (6) General Motors Europe hat zwei Alternativstandorte für das Vorhaben in Erwägung gezogen, Ellesmere Port und Antwerpen. Die letztendliche Entscheidung zugunsten von Ellesmere Port war Teil einer umfangreichen Umstrukturierung bei General Motors Europe, um die Rentabilität dieses Unternehmens wiederherzustellen. Als Teil dieses Plans wurde die Pkw-Herstellung in Luton mit dem Auslaufen des derzeitigen Vectra-Modells zum Ende

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

des ersten Quartals 2002 eingestellt. Danach konzentrieren sich die verbleibenden Anlagen in Luton auf Nutzkraftfahrzeuge und Geländewagen, während die Pkw-Produktion sich in Ellesmere Port konzentriert. In Ellesmere Port wird weiterhin der Astra hergestellt, die nächste Generation des Vectra integriert, und die Anlage wird in ein flexibles Zwei-Modell-Werk umgewandelt.

- (7) Das Nachfolgemodell des Vectra soll in der oberen Mittelklasse des europäischen Pkw-Marktes konkurrieren. Hauptmärkte sowohl für das aktuelle Astra-Modell als auch für das Nachfolgemodell des Vectra sind Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien, die Niederlande und Spanien; weitere kleinere west- und mitteleuropäische Pkw-Märkte werden jedoch auch beliefert.
- (8) Insgesamt belaufen sich die beihilfefähigen Investitionen auf 156,198 Mio. GBP. Der Nettozeitwert der beihilfefähigen Investitionen beträgt 153,814 Mio. GBP. Diese Investitionen verteilen sich auf Gebäude/Baumaßnahmen/Geländeverbesserungen (8,352 Mio. GBP), Maschinen und Ausrüstung (131,343 Mio. GBP) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (14,119 Mio. GBP).
- (9) Beihilfen in Höhe von 10 Mio. GBP (Nettozeitwert: 9,847 Mio. GBP) werden als Regionalbeihilfen im Rahmen eines auf dem „Industrial Development Act“ von 1982 basierenden genehmigten Programms gewährt. Die angemeldete Beihilfeintensität beläuft sich auf 6,4 %.
- (10) Das Ellesmere Port Werk befindet sich im Viertel Westminster von Ellesmere Port und in Neston in Cheshire. Diese Region wurde von der Kommission als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf der Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000 bis 2006 mit einer Obergrenze von 15 % Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) für Regionalbeihilfen anerkannt.

Beschluss der Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten

- (11) Die Kommission hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 28. Januar 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, da sie Zweifel an der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beihilfe hatte.
- (12) Hinsichtlich der Notwendigkeit der Beihilfe musste die Kommission überprüfen, ob das Ellesmere-Port-Vorhaben eine Umwandlung beinhaltet, die mit einer radikalen Veränderung der Produktionsstrukturen an einem bestehenden Standort verbunden war. Außerdem war zu prüfen, ob Antwerpen hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit des Vorhabens eine echte Alternative war.
- (13) Bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe hielt die Kommission einige Bestandteile der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) für fragwürdig. Sie stellte insbesondere die Annahmen in Frage, dass die Schulungskosten in Antwerpen niedriger seien, die geschätzten internen Transportkosten und Zulieferwege und die voraussichtli-

chen Auswirkungen, einschließlich Absatzeinbußen, auf das Image der Marke Vauxhall im Vereinigten Königreich, falls das Projekt in Antwerpen durchgeführt würde.

Stellungnahmen von Beteiligten

- (14) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.

Stellungnahme des Vereinigten Königreichs

- (15) Mit Schreiben vom 1. März 2002 übermittelte das Vereinigte Königreich der Kommission seine Bemerkungen zur Einleitung des Verfahrens. Mit Schreiben vom 9. Juli 2002 wurden ergänzende Auskünfte vorgelegt. Diese Stellungnahme und Informationen wurden bei der Würdigung des Falles berücksichtigt.
- (16) Die Behörden des VK haben die Schulungskosten in Antwerpen und Ellesmere Port im Einzelnen aufgeschlüsselt. Der Hauptunterschied ist, dass das Antwerpener Werk im Gegensatz zu Ellesmere Port bereits auf ANDON geschult ist; es ist bereits mit dem Betrieb als flexibles Werk vertraut, bei dem zwei Modelle auf gemeinsamen Anlagen hergestellt werden; es hat Erfahrung mit der Herstellung des Vectra, so dass die Lernzeit dort kürzer ist; das Antwerpener Werk und sein Personal sind bereits GBOP-kompatibel (Global Bill of Process) ⁽¹⁾.
- (17) Hinsichtlich der Zulieferkosten und internen Transportkosten erläutern die Behörden des VK, dass die Kosten in der KNA auf den Zahlen beruhen, die vom „Europe Strategy Board“ (ESB) von GM bei der Entscheidung über den Standort des Vectra-Nachfolgemodellprojekts in Ellesmere Port verwendet wurden. In der Zwischenzeit hat Vauxhall weitere Berechnungen auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionszahlen in Luton und Ellesmere Port im Jahre 2001 und der revidierten Kostenvorausschätzungen von Ellesmere Port für 2002 angestellt. Bei einem Vergleich der geschätzten KNA-Zahlen mit denen auf der Grundlage des tatsächlichen Produktionsvolumens ergibt sich eine Abweichung von weniger als 1 %.
- (18) Schließlich nahmen die Behörden des VK zu den möglichen Auswirkungen einer Standortentscheidung für Antwerpen auf den Vauxhall-Absatz im Vereinigten Königreich Stellung. Außerdem wiesen sie auf mögliche zusätzliche Kosten durch Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Ellesmere-Port-Werk im Falle einer solchen Entscheidung hin.
- (19) Bei seiner Entscheidung war der ESB davon ausgegangen, dass es sich auf den Absatz in Großbritannien ungünstig auswirken könnte, wenn die Produktion des neuen Vectra nicht in Ellesmere Port angesiedelt würde. Wie in einer der Kommission vorgelegten Studie von GM bestätigt wurde, wären diese Auswirkungen jedoch sehr begrenzt gewesen. Um Absatzverluste bei Vectra-Modellen auf dem britischen Markt in Grenzen zu halten, falls das Projekt in Antwerpen realisiert worden wäre, wären zusätzliche Marketingkosten erforderlich gewesen.

⁽¹⁾ GBOP ist eine Reihe gemeinsamer Planungsnormen und Herstellungsprozesse, durch die über Modellplattformen hinweg Kohärenz in Architektur und Ausrüstung erreicht wird.

(20) Nach Ansicht der britischen Behörden ist es sehr schwer, den Umfang möglicher Arbeitskampfmaßnahmen abzuschätzen, die im Vereinigten Königreich gedroht hätten, falls Ellemere Port zusätzlich zur Ankündigung der Schließung von Luton einen Teil seiner Produktion verloren hätte. Die Schließung des Werks von Luton hatte zu einer eintägigen Arbeitsniederlegung geführt. Dies war die Reaktion auf die vollständige Stilllegung des Werks von Luton und die drohenden betriebsbedingten Kündigungen. Mit umfangreicheren Betriebsstörungen verbundene Arbeitskampfmaßnahmen wurden durch mit den Gewerkschaften und Vauxhall vereinbarte Entlassungspakete vermieden. Die finanziellen Anreize dieser Pakete lagen weit über den gesetzlichen Mindestbeträgen, und die sich daraus ergebenden Kosten wurden in der KNA berücksichtigt. Angesichts der Tatsache, dass Ellemere Port, auch wenn das Vectra-Projekt nach Antwerpen gegangen wäre, immer noch ein Astra-Werk mit zwei Schichten geblieben wäre, gehen die Behörden des VK davon aus, dass mit einer halbtägigen Arbeitsniederlegung zu rechnen gewesen wäre. Die Mehrkosten aufgrund der genannten Faktoren werden auf 171 000 GBP geschätzt.

Würdigung der Beihilfe

(21) Die vom Vereinigten Königreich mitgeteilte Maßnahme zugunsten der Vauxhall Motors (UK) Ltd stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Sie würde vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die Beihilfe, mit der ein wesentlicher Teil des Vorhabens finanziert wird, ist geeignet, den Wettbewerb in der Gemeinschaft zu verfälschen, indem sie Vauxhall (UK) Ltd. einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffen würde, welche keine Beihilfe erhalten. Außerdem besteht in der Automobilindustrie ein umfassender Handel zwischen Mitgliedsstaaten.

(22) Die Beihilfe ist für ein Unternehmen bestimmt, das Kraftfahrzeuge herstellt und zusammenbaut. Das Unternehmen ist daher Teil der Kfz-Industrie im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (nachstehend „der Kfz-Gemeinschaftsrahmen“) ⁽¹⁾.

(23) Nach dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen muss eine Beihilfe, die staatliche Behörden für ein Einzelprojekt im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung zugunsten eines in der Kfz-Industrie tätigen Unternehmens gewähren wollen, gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag im Voraus angemeldet werden, wenn eine der folgenden Schwellen überschritten wird: die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 50 Mio. EUR oder der Bruttogesamtbetrag aller Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für das Projekt bereitgestellt werden, entspricht 5 Mio. EUR. Im vorliegenden Fall, der Gegenstand dieser Entscheidung ist, überschreiten sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch der Beihilfebetrag die Schwelle, von der ab Anmeldepflicht besteht. Somit sind die Behörden des VK mit der Anmeldung der geplanten Beihilfe für Vauxhall Motors (UK) ihrer Verpflichtung aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.

(24) In Anbetracht der Art und Zweckbestimmung der Beihilfe sowie des Standortes des Investitionsvorhabens vertritt die Kommission die Ansicht, dass Artikel 87 Absatz 2 nicht zur Anwendung gelangt. In Artikel 87 Absatz 3 werden diejenigen Beihilfen aufgelistet, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit ist jedoch auf der Ebene der Gemeinschaft insgesamt und nicht im Rahmen eines einzelnen Mitgliedstaates zu ermitteln. Die Freistellungsmöglichkeiten nach Artikel 87 Absatz 3 sind außerdem im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes und vor dem Hintergrund des in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag formulierten Grundsatzes restriktiv auszulegen. Im Hinblick auf die Freistellungsbestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) ist klar, dass die fragliche Beihilfe weder für ein Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben des VK noch zur Förderung der Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmt ist. Zu den Freistellungsbestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) stellt die Kommission fest, dass das Investitionsvorhaben in einem Gebiet durchgeführt wird, das für eine Förderung nach Buchstabe c) in Betracht kommt. Nach der Fördergebietskarte des Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 2000 bis 2006 befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit einem Regionalhöchstsatz für Großunternehmen von 15 % NSÄ.

(25) Um zu ermitteln, ob die Regionalbeihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, muss die Kommission prüfen, ob die Voraussetzungen des Kfz-Gemeinschaftsrahmens erfüllt sind.

(26) Um einer Beihilfe in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens zustimmen zu können, hat die Kommission zuerst zu prüfen, ob die betreffende Region nach dem Gemeinschaftsrecht für eine Förderung in Betracht kommt und ob der Investor einen Alternativstandort für sein Vorhaben hätte wählen können, um das Erfordernis einer Beihilfe im Hinblick auf die Standortungebundenheit des Vorhabens nachzuweisen.

(27) Die Kommission hat die Standortungebundenheit des Vorhabens untersucht. Zum Nachweis der Standortungebundenheit muss der Automobilkonzern, dem die Beihilfe gewährt werden soll, klar und überzeugend darlegen, dass es einen wirtschaftlich gesunden Alternativstandort für sein Projekt gibt. Die britischen Behörden haben geltend gemacht, dass ein solcher Standort mit dem Kfz-Werk in Antwerpen, Belgien, vorhanden ist, in dem derzeit das Astra-Modell hergestellt wird und in dem bis 1998 das Vectra-Modell hergestellt wurde. Die Kommission stellt fest, dass General Motors Europe bei der Prüfung beider Alternativstandorte für das Vorhaben eine Standortstudie durchgeführt hat, in der die Zusatzkosten der Herstellung des neuen Vectra an beiden Standorten gegenüber gestellt wurden. Diese Studie wurde der Kommission ebenso vorgelegt wie andere Dokumente zur Entscheidungsfindung von General Motors Europe. Überdies hat die Kommission zusammen mit ihrem externen Kfz-Experten vor Ort die Durchführbarkeit des Vorhabens in Antwerpen überprüft. Bis 1998 hat das Antwerpener Werk den Astra und das vorhergehende Vectra-Modell auf den beiden gleichen Fließbändern hergestellt, und es verfügt über ausreichenden

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

Raum an der Stelle, wo die Karosserie des vorhergehenden Vectra-Modells hergestellt wurde. Man kann daher sagen, dass das Vorhaben standortunabhängig ist und folglich als regionalbeihilfefähig angesehen werden kann, da die Beihilfe erforderlich ist, um zu einer Investitionsentscheidung zugunsten des Fördergebiets zu gelangen.

- (28) Die Kommission und ihr externer Kfz-Sachverständiger haben die Art der Investition anhand der von den Behörden des VK vorgelegten Werkspläne sowie anlässlich eines Besuchs vor Ort überprüft. Das Vorhaben betrifft eine mit einer radikalen Änderung der Produktionsstrukturen an einem bestehenden Standort verbundene Umstellung mit dem Ziel, den Standort von einem Ein-Modell-Werk zu einem flexiblen Zwei-Modell-Werk umzuwandeln. Das Investitionsvorhaben ist daher regionalbeihilfefähig.
- (29) Zusammen mit der Anmeldung haben die Behörden des VK eine Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) vorgelegt, in der die Kosten beider Standorte miteinander verglichen werden. Aus der KNA ergeben sich Nettogrenzkosten von 18,116 Mio. GBP zwischen dem Standort in Ellesmere Port und dem Standort in Antwerpen. Das regionale Handicap-Verhältnis betrüge also 11,8 %.
- (30) Die Kommission hat mit Unterstützung ihrer externen Kfz-Sachverständigen die in der Anmeldung enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Standortentscheidung darauf hin geprüft, ob die vorgesehene Regionalbeihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Beihilfe zu lösenden regionalen Problemen steht. Nach der Einleitung des Verfahrens haben die Behörden des VK einige zweifelhafte Punkte der KNA präzisiert.
- (31) Der Kommission wurde eine ausführliche Aufschlüsselung der Kosten an beiden Standorten vorgelegt, um den Ausbildungskostennachteil laut KNA zu belegen. Der Ausbildungskostennachteil in Ellesmere Port macht 1,7 Mio. GBP aus. Nach Ansicht der Kommission können die deutlich höheren Ausbildungskosten in Ellesmere Port als plausibel angesehen werden. Der Unterschied erklärt sich daraus, dass das Antwerpener Werk im Gegensatz zu Ellesmere Port
- bereits Erfahrungen mit der Herstellung des Vectra-Modells hat
 - bereits mit dem Betrieb als flexibles Zwei-Modell-Werk vertraut ist
 - bereits auf ANDON geschult ist und dem GBOP (Global Bill of Process) Standard entspricht.
- (32) Da die Angaben der KNA über die Zuliefer- und internen Transportkosten in der Zwischenzeit durch Daten der tatsächlichen Produktion im Werk von Ellesmere Port bestätigt wurden, gibt es keinen Grund mehr, sie in Zweifel zu ziehen.
- (33) Die Bedenken der Kommission hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer Durchführung des Vorhabens in Antwerpen auf den Absatz im Vereinigten Königreich oder möglicher Arbeitskampfmaßnahmen wurden hingegen nicht ausgeräumt.
- (34) Die Behörden des VK haben geltend gemacht, dass zusätzliche Marketingkosten erforderlich gewesen wären, um Absatzverluste bei Vectra-Modellen auf dem britischen Markt in Grenzen zu halten, falls das Projekt in

Antwerpen durchgeführt worden wäre. Nach Auffassung der Kommission hätte eine solche Entscheidung in Verbindung mit der Schließung des Werks in Luton nachteilige Auswirkungen auf die Marke Vauxhall, von denen nicht nur der Absatz der Vectra-Modelle, sondern der Absatz aller Vauxhall-Modelle im Vereinigten Königreich betroffen gewesen wäre. Sie ist bei ihren Berechnungen daher von möglichen Absatzverlusten im Jahre 2002 bei allen Vauxhall-Modellen ausgegangen. Die Kommission schätzt die erforderlichen zusätzlichen Marketingkosten auf der Grundlage der Einschätzung ihrer externen Sachverständigen auf 1,284 Mio. GBP. Sie teilt die Auffassung, dass diese Auswirkungen zeitlich und vom Umfang her begrenzt wären, da die „emotionale“ Reaktion der Verbraucher auf eine Standortentscheidung für Antwerpen im Laufe der Zeit verfliegen würde.

- (35) Hinsichtlich möglicher Arbeitskampfmaßnahmen im Vereinigten Königreich für den Fall, dass Ellesmere Port einen Teil seiner Produktion verloren hätte, gehen die Behörden des VK von einer halbtägigen Arbeitsniederlegung aus (nachdem die vorherige Schließung des Werks von Luton zu einer Arbeitsniederlegung von nur einem Tag geführt hat). Dies entspricht dem Verlust einer Schicht. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass sich genau die Hälfte der Belegschaft für einen Arbeitskampf und die andere Hälfte dagegen entscheidet. Man könnte daher vorsichtigerweise annehmen, dass es zu einer ganztägigen Arbeitsniederlegung im Werk gekommen wäre, die zu Kosten von 300 000 GBP geführt hätte.
- (36) Im Falle einer entsprechenden Änderung der Kosten-Nutzen-Analyse würde dies zu einem Ergebnis führen, das geringfügig von dem ursprünglich in der Anmeldung angegebenen abweichen würde. Insgesamt werden die zusätzlichen Kosten für den Fall, dass der Vectra in Antwerpen hergestellt würde, aufgrund der genannten zwei Faktoren auf 1,584 Mio. GBP geschätzt. Der Nettozeitwert der regionalen Nachteile in Ellesmere Port beläuft sich daher auf 16,532 Mio. GBP. Der Nettozeitwert der beihilfefähigen Kosten in Ellesmere Port beläuft sich auf 153,814 Mio. GBP, so dass sich für das Vorhaben eine regionale Benachteiligung von 10,7 % im Vergleich zu Antwerpen ergibt.
- (37) Schließlich ist noch die Frage einer „Aufstockung“ zu klären, d. h. einer Änderung der regionalen Benachteiligung zwischen – 2 und + 4 Prozentpunkten durch Veränderungen der Produktionskapazität auf dem relevanten Markt in der betreffenden Gruppe und durch den Status der Region als Fördergebiet. In diesem besonderen Fall ist dies angesichts der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse nicht erforderlich, da die Abweichung zwischen der regionalen Benachteiligung (10,7 %) und der geplanten Beihilfeintensität (6,4 %) 4,3 Prozentpunkte beträgt, während die höchstmögliche Korrektur nach dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) – 2 Prozentpunkte betragen würde.

Schlussfolgerung

- (38) Das Vorhaben ist daher standortungebunden und die Beihilfe ist für die Durchführung des Vorhabens notwendig. Die Beihilfeintensität des Vorhabens (6,4 %) ist niedriger als der sich aus der Kosten-Nutzen-Analyse ergebende regionale Nachteil (10,7 %) und die zulässige

Obergrenze für Regionalbeihilfen (15 % NSÄ). Die vom Vereinigten Königreich geplante Regionalbeihilfe von 9,847 Mio. GBP (Nettozeitwert) für Vauxhall Motors Ltd ist daher nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

- (39) Nach dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen können Benachteiligungen, für die im Rahmen eines anderen Ziels (wie etwa der Ausbildung) Beihilfen gewährt werden, in der KNA nicht berücksichtigt werden. Da in der KNA ein Ausbildungskostennachteil berücksichtigt wurde, kann für das Vorhaben keine weitere spezifische Ausbildungsbeihilfe gewährt werden —

Die Durchführung der Beihilfe wird genehmigt.

Artikel 2

Für das Vorhaben darf keine weitere spezifische Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Vereinigten Königreich geplante Regionalbeihilfe von 9,847 Mio. GBP (Nettozeitwert) für Vauxhall Motors Ltd ist nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Brüssel, den 18. September 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2003****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht zum Pflanzen bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in bestimmten Provinzen Kubas vorübergehende Ausnahmen von der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 338)

(2003/63/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen nicht zum Pflanzen bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel (*) mit Ursprung in Kuba grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden. Die Richtlinie lässt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.
- (2) In Kuba ist der frühe Anbau von nicht zum Pflanzen bestimmten Kartoffeln unter Verwendung von Pflanzkartoffeln aus bestimmten Mitgliedstaaten gängige Praxis. Ein Teil der Versorgung der Gemeinschaft mit Frühkartoffeln wurde durch Einfuhren solcher Kartoffeln aus Kuba sichergestellt.
- (3) Seit 1987 sind mit einer Reihe von Entscheidungen, zuletzt mit der Entscheidung 2001/99/EG der Kommission ⁽³⁾, für begrenzte Zeiträume und unter besonderen Bedingungen für nicht zum Pflanzen bestimmte Kartoffeln mit Ursprung in bestimmten Provinzen Kubas Ausnahmen von gewissen Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG gewährt worden.
- (4) Die Umstände, die zur Gewährung dieser Ausnahmen geführt haben, sind weiterhin gegeben. Es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen erforderlich machen würden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sind daher zu ermächtigen, für begrenzte Zeiträume unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zu gewähren.
- (6) Diese Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen ist aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die in dieser Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen

entweder nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen in die Gemeinschaft zu verhindern, oder nicht eingehalten wurden.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Verbote von Anhang III Teil A Nummer 12 derselben Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von nicht zum Pflanzen bestimmten Kartoffeln mit Ursprung in Kuba in ihr Hoheitsgebiet unter den Bedingungen des Anhangs dieser Entscheidung zulassen.

Artikel 2

Die Einfuhrmitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission anhand der Meldung nach dem Anhang Nummer 2 Buchstabe b), wenn sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen.

Die Einfuhrmitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. September 2003, dem 1. September 2004 und dem 1. September 2005 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß dem Anhang Nummer 2 Buchstabe f). Die Kommission erhält eine Kopie von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 3

Artikel 1 gilt für nicht zum Pflanzen bestimmte Kartoffeln, die während folgender Zeiträume in die Gemeinschaft eingeführt werden:

- i) zwischen dem 1. Februar 2003 und dem 31. Mai 2003;
- ii) zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Mai 2004;
- iii) zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Mai 2005.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45.

⁽³⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 36 vom 7.2.2001, S. 5.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR KARTOFFELN MIT URSPRUNG IN KUBA, FÜR DIE EINE AUSNAHMERE-
GELUNG GEMÄSS ARTIKEL 1 DIESER ENTSCHEIDUNG GILT**

1. Gemäß Artikel 1 eingeführte Kartoffeln, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind, müssen zusätzlich zu den Anforderungen in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG folgende besondere Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind entweder unreife, d. h. losschalige Kartoffeln ohne Korkschicht, oder sie sind mit einem Keimhemmungsmittel behandelt worden.
 - b) Sie sind in den Provinzen Ciego de Avila, La Habana, Matanzas oder Pinar del Rio in Gebieten erzeugt worden, die als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. gelten.
 - c) Sie gehören Sorten an, deren Pflanzgut ausschließlich aus den Mitgliedstaaten oder aus anderen Ländern, aus denen die Einfuhr von zum Pflanzen bestimmten Kartoffeln in die Gemeinschaft gemäß Anhang III der Richtlinie 2000/29/EG erlaubt ist, nach Kuba eingeführt worden ist.
 - d) Sie sind in einer der unter Buchstabe b) genannten Provinzen direkt aus in einem der Mitgliedstaaten zertifiziertem Pflanzgut oder aus in einem anderen Land zertifiziertem Pflanzgut erwachsen, aus dem die Einfuhr von zum Pflanzen bestimmten Kartoffeln in die Gemeinschaft gemäß Anhang III der Richtlinie 2000/29/EG zulässig ist, oder sie stammen aus der ersten unmittelbaren Nachkommenschaft solcher in den unter Buchstabe b) genannten Provinzen angebaute amtlich anerkannter Pflanzkartoffeln, wenn diese Nachkommenschaft nach den in Kuba geltenden Bestimmungen als Pflanzkartoffeln zugelassen war.
 - e) Sie sind entweder in Betrieben erzeugt worden, die in den letzten fünf Jahren keine Kartoffeln anderer als unter Buchstabe c) genannter Sorten angebaut haben, oder, im Fall von Staatsbetrieben, auf Parzellen, die von anderen Parzellen getrennt sind, auf denen in den letzten fünf Jahren andere Kartoffeln als die unter Buchstabe c) genannten angebaut worden sind.
 - f) Sie sind nur mit Geräten in Berührung gekommen, die solchen Kartoffeln vorbehalten oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind.
 - g) Sie haben sich nicht in Lagerhäusern befunden, in denen Kartoffeln anderer als unter Buchstabe c) genannter Sorten gelagert worden sind.
 - h) Sie sind entweder in neuen Säcken oder in Behältnissen verpackt, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind; jeder Sack bzw. jedes Behältnis wird mit einem amtlichen Etikett versehen, das die in Nummer 3 aufgeführten Angaben trägt.
 - i) Sie sind vor der Ausfuhr von Erde, Blättern und anderem pflanzlichen Besatz gereinigt worden.
 - j) Sie müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das in Kuba gemäß den Artikeln 7 und 13 der Richtlinie 2000/29/EG aufgrund einer Untersuchung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und mit dem insbesondere bescheinigt wird, dass sie von den unter Buchstabe b) genannten Schadorganismen frei sind.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“:
 - den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2003/63/EG“;
 - die Sortennamen,
 - die Kennnummer oder Bezeichnung des Betriebs, in dem die Kartoffeln erzeugt worden sind, und dessen Anschrift;
 - die Bezugsangabe, die eine Identifizierung der gemäß Buchstabe d) verwendeten Pflanzgutpartie ermöglicht;
 - unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Einzelheiten zu den etwaigen unter Buchstabe a) zweiter Fall und/oder Buchstabe h) genannten Behandlungen.
2. a) Die Kartoffeln dürfen nur über solche Grenzübergangsstellen verbracht werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, für die Zwecke der Ermächtigung gemäß Artikel 1 bestimmt worden sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Grenzübergangsstellen sowie Bezeichnung und Anschrift der für jede Grenzübergangsstelle zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG rechtzeitig im Voraus mit und machen diese Angaben auf Antrag den übrigen Mitgliedstaaten zugänglich. Erfolgt die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht, so unterrichten die zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, und arbeiten mit ihnen zusammen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.
 - b) Der Einführer wird vor der Einfuhr in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a) bis j) und Nummer 2 Buchstaben a) bis e) unterrichtet. Der Einführer zeigt folgende Einzelheiten jeder Einfuhr in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Einfuhrmitgliedstaats an:
 - Art der Kartoffeln,
 - Menge der Kartoffeln,

- vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Grenzübergangsstelle,
- Betrieb gemäß Buchstabe d).

Der Einführer teilt der zuständigen amtlichen Stelle jede Änderung hinsichtlich der angezeigten Einfuhr unmittelbar nach Bekanntwerden und auf jeden Fall vor dem Zeitpunkt der Einfuhr der Kartoffeln mit.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt die vorgenannten Einzelheiten und die Einzelheiten der etwaigen Änderung unverzüglich der Kommission.

- c) Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der genannten Richtlinie angegebenen zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Die Pflanzengesundheitskontrollen werden von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht.

Außerdem führt dieser Mitgliedstaat bei der Pflanzengesundheitskontrolle auch Untersuchungen und gegebenenfalls Tests auf alle anderen Schadorganismen durch. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit der genannten Richtlinie legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.

- d) Die Kartoffeln dürfen nur in einem Betrieb verpackt oder umgepackt werden, der von den zuständigen amtlichen Stellen zugelassen und registriert worden ist.
- e) Die Kartoffeln werden in geschlossene Behältnisse verpackt oder umgepackt, die zur unmittelbaren Lieferung an Einzelhändler oder Endverbraucher geeignet sind und das im Einfuhrmitgliedstaat für diesen Zweck übliche Gewicht, höchstens jedoch 25 kg, nicht überschreiten. Auf der Verpackung sind die Nummer des registrierten Betriebs gemäß Buchstabe d) und der kubanische Ursprung anzugeben.
- f) Die Mitgliedstaaten, die von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen, stellen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Einfuhrmitgliedstaat, sicher, dass aus jeder Sendung von 50 Tonnen gemäß dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln oder aus jedem Teil davon mindestens zwei Stichproben von je 200 Knollen gezogen werden, die für amtliche Untersuchungen auf *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gemäß den üblichen Gemeinschaftsverfahren für Diagnose und Nachweis dieser Schadorganismen bestimmt sind. Die Knollen werden auch gemäß der „Return-PAGE“-Methode oder dem c-DNA-Hybridisierungsverfahren amtlich auf Potato spindle tuber viroid untersucht.

Darüber hinaus werden die Knollen amtlich auf das Vorhandensein von *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen) oder *Meloidogyne fallax* Karssen untersucht.

Besteht ein Verdacht auf Anwesenheit eines der in Unterabsatz 1 genannten Schadorganismen, so verbleiben die Partien getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, dass die Anwesenheit dieser Schadorganismen bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte.

3. Gemäß Nummer 1 Buchstabe h) muss jeder Sack bzw. jedes Behältnis folgende Angaben tragen:

- a) Name der das Etikett ausstellenden Behörde,
 - b) Name der Ausfuhrorganisation, falls vorhanden,
 - c) Vermerk „Nicht zum Pflanzen bestimmte Kartoffeln mit Ursprung in Kuba“,
 - d) Sorte,
 - e) Erzeugungsprovinz,
 - f) Größe der Kartoffeln,
 - g) angegebenes Nettogewicht der Kartoffeln,
 - h) Vermerk „Gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/63/EG“,
 - i) Aufdruck oder Stempel im Auftrag der kubanischen Pflanzenschutzorganisation.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2003

mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino mosaic virus bei zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 339)

(2003/64/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ende 1999 und Anfang 2000 haben Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über Ausbrüche des Pepino mosaic virus an Tomatenpflanzen in ihrem Land sowie über die entsprechenden Tilgungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/536/EG der Kommission ⁽³⁾ sind die Mitgliedstaaten vorübergehend aufgefordert worden, Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino mosaic virus bei zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen zu erlassen.
- (3) Bei offiziellen, von den Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 2001/536/EG durchgeführten Erhebungen wurden neue Ausbrüche entdeckt. Darüber hinaus kommt das Pepino mosaic virus in mehreren Drittländern vor.
- (4) Das Pepino mosaic virus wird derzeit weder in Anhang I noch in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG geführt. Eine vorläufige Schädlingsrisikoanalyse mehrerer Mitgliedstaaten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Informationen hat jedoch gezeigt, dass das Pepino mosaic virus und durch das Virus verursachte Schäden eine beträchtliche Gefahr für die Pflanzengesundheit in der Gemeinschaft darstellen, und dass insbesondere die in Gewächshäusern erzeugten Tomaten geschädigt werden könnten. Die Gefahr für die Freiland-erzeugung von Tomaten und anderen Solanaceae-Pflanzen, insbesondere Kartoffeln, ist noch nicht vollständig untersucht worden. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten fortzusetzen und zu der Gefahr des Pepino mosaic virus für die Freiland-erzeugung von Tomaten und anderen Solanaceae-Pflanzen Stellung zu nehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die wissenschaft-

liche Arbeit im Zusammenhang mit dem Pepino mosaic virus noch keine ausreichend klaren Ergebnisse geliefert, um die vorläufige Schädlingsrisikoanalyse zu überprüfen.

- (5) Da die Entscheidung 2001/536/EG nicht länger gültig ist, sollten vorläufige Maßnahmen gegen das Pepino mosaic virus getroffen werden.
- (6) Der Ursprung der Kontaminierung auf Flächen für die Tomatenfruchterzeugung konnte bisher nicht bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher amtliche Erhebungen durchführen, um die Quellen der Kontaminierung sowie den Weg der Einführung festzustellen.
- (7) Obwohl die Rolle von Tomatensamen als Infektionsquelle noch nicht vollständig geklärt ist, ist es wahrscheinlich, dass Samen eine wichtige Rolle spielen. Die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen sollten daher auch für Tomatensamen gelten.
- (8) Diese Maßnahmen sollten für die Einschleppung oder Ausbreitung des Pepino mosaic virus in der Gemeinschaft, die Untersuchung von zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen mit Ursprung in Drittländern und die Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen gelten. Sie sollten darüber hinaus auch eine allgemeinere Überwachung des Auftretens des Pepino mosaic virus in den Mitgliedstaaten umfassen.
- (9) Die Ergebnisse der genannten Maßnahmen sollten fortlaufend bewertet und mögliche Folgemaßnahmen vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Bewertung erwogen werden. Die Folgemaßnahmen sollten auch die bereitgestellten Informationen und die wissenschaftlichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einführung und Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen, *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., die vom Pepino mosaic virus befallen sind, ist in der Gemeinschaft verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 26.

Artikel 2

Zum Anpflanzen bestimmte Tomatenpflanzen mit Ursprung in Drittländern müssen die Bedingungen gemäß den Nummern 1 oder 2 des Anhangs erfüllen. Sie werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/29/EG auf Befall mit Pepino mosaic virus untersucht.

Artikel 3

(1) Tomatenpflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen nur von ihrem Erzeugungsort verbracht werden, wenn sie die Bedingungen gemäß den Nummern 3 oder 4 im Anhang erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung von Pflanzen, die zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerbliche Pflanzenbau betreiben, sofern dies aufgrund der Verpackung oder anderer Kennzeichen offenkundig ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten führen zumindest in den Erzeugungseinrichtungen für Tomatenpflanzen und -früchte amtliche Erhebungen über das Auftreten des Pepino mosaic virus durch.

Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG werden die Ergebnisse der Erhebungen gemäß Absatz 1 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2003 übermittelt.

Artikel 5

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Entscheidung spätestens am 31. Oktober 2003.

Artikel 6

Die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung läuft am 31. Januar 2004 ab.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

BEDINGUNGEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 2 UND 3

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang III Nummer 13 der Richtlinie 2000/29/EG müssen Tomatenpflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern, von einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 2000/29/EG begleitet sein, welches besagt, dass
 - a) sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino mosaic virus bekannterweise nicht vorkommt, oder
 - b) i) bei Prüfungen am Erzeugungsort, die mindestens einmal während der Zeit, in der sich die Pflanzen am Erzeugungsort befinden, durchgeführt werden, keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino mosaic virus festgestellt wurden, oder, wenn das Pepino mosaic virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, dieser Ort nach geeigneten Tilgungsmaßnahmen bei amtlicher Kontrolle, die stichprobenartige Tests einschließt, und Überwachung während eines geeigneten Zeitraums als frei vom Pepino mosaic virus befunden wurde, oder
 - ii) bei der mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen durchgeführten Prüfung von Blattproben von Pflanzen, die am Erzeugungsort an- oder aufgezogen wurden bzw. sich dort befinden, kein Befall mit dem Pepino mosaic virus festgestellt wurde, oder, wenn das Pepino mosaic virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, zusätzliche Prüfungen der einzelnen Partien durchgeführt wurden und ergeben haben, dass diese Partien frei vom Pepino mosaic virus sind,und, wenn die besagten Pflanzen auf Flächen angebaut wurden, die sowohl zur Erzeugung von Tomatenpflanzen als auch von Tomatenfrüchten genutzt werden, nachgewiesen werden kann, dass die Erzeugung und Verpackung der Früchte klar von derjenigen der Pflanzen getrennt ist, um eine Kontaminierung zu vermeiden.
 2. Tomatensamen mit Ursprung in Drittländern müssen von einer Pflanzengesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 2000/29/EG begleitet sein, die besagt, dass sie mit Hilfe eines geeigneten Säureextraktionsverfahrens gewonnen wurden, und
 - a) dass sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino mosaic virus bekannterweise nicht vorkommt, oder
 - b) dass bei den Pflanzen am Erzeugungsort während des gesamten Vegetationszyklus keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino mosaic virus gefunden wurden, oder
 - c) dass amtliche Untersuchungen auf das Pepino mosaic virus an einer repräsentativen Probe und mit geeigneten Verfahren durchgeführt wurden, bei denen kein Befall mit dem Pepino mosaic virus festgestellt wurde.
 3. Tomatenpflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, außer Samen, mit Ursprung in der Gemeinschaft, dürfen nur vom Erzeugungsort verbracht werden,
 - a) wenn sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino mosaic virus bekannterweise nicht vorkommt, oder
 - b) i) wenn bei Prüfungen am Erzeugungsort, die mindestens einmal während der Zeit, in der sich die Pflanzen am Erzeugungsort befinden, durchgeführt werden, keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino mosaic virus festgestellt wurden, oder, wenn das Pepino mosaic virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, dieser Ort nach geeigneten Tilgungsmaßnahmen bei amtlicher Kontrolle, die stichprobenartige Tests einschließt, und Überwachung während eines geeigneten Zeitraums als frei vom Pepino mosaic virus befunden wurde, oder
 - ii) wenn bei der mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen durchgeführten Prüfung von Blattproben von Pflanzen, die am Erzeugungsort an- oder aufgezogen wurden bzw. sich dort befinden, kein Befall mit dem Pepino mosaic virus festgestellt wurde, oder, wenn das Pepino mosaic virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, zusätzliche Prüfungen der einzelnen Partien durchgeführt wurden und ergeben haben, dass diese Partien frei vom Pepino mosaic virus sind,und, wenn die besagten Pflanzen auf Flächen angebaut wurden, die sowohl zur Erzeugung von Tomatenpflanzen als auch von Tomatenfrüchten genutzt werden, nachgewiesen werden kann, dass die Erzeugung und Verpackung der Früchte klar von derjenigen der Pflanzen getrennt ist, um eine Kontaminierung zu vermeiden.
 4. Tomatensamen mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen nur vom Erzeugungsort verbracht werden, wenn sie mit Hilfe eines geeigneten Säureextraktionsverfahrens gewonnen wurden, und
 - a) sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino mosaic virus bekannterweise nicht vorkommt, oder
 - b) bei den Pflanzen am Erzeugungsort während des gesamten Vegetationszyklus keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino mosaic virus gefunden wurden, oder
 - c) amtliche Untersuchungen auf das Pepino mosaic virus an einer repräsentativen Probe und mit geeigneten Verfahren durchgeführt wurden, bei denen kein Befall mit dem Pepino mosaic virus festgestellt wurde.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 290 vom 28. Oktober 2002)

Seite 8, Anhang 6, im Titel, vierte Zeile:

anstatt: „... verwendet werden ...“

muss es heißen: „... verwendbar sind ...“.

Seite 230, KN-Codes 2915 31 00 und 2915 32 00, dritte Spalte:

anstatt: „6,7“

muss es heißen: „6,1“.

Seite 753, Anhang 2, betreffend KN-Code 0809 20 05, sechste Zeile „weniger als 42,2 € (¹)“, dritte Spalte:

anstatt: „12,5 + 27,4 €/100 kg/net“

muss es heißen: „12 + 27,4 €/100 kg/net“.

Seite 873, Anhang 6, im Titel:

anstatt: „LISTE DER PHARMAZEUTISCHEN ZWISCHENPRODUKTE“

muss es heißen: „LISTE DER PHARMAZEUTISCHEN ZWISCHENPRODUKTE, D. H. DER VERBINDUNGEN, DIE BEI DER HERSTELLUNG PHARMAZEUTISCHER FERTIGERZEUGNISSE VERWENDBAR SIND UND FÜR DIE ZOLLFREIHEIT GILT“.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Gemäß Artikel 2 Nummer 38 des Vertrags von Nizza, mit dem Artikel 254 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert wird, wird das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ab Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 in *Amtsblatt der Europäischen Union* umbenannt.